



Beilage ./2 zur Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes (AB B-VHP), Bescheid vom 3.8.2012, V AGB G 04/12

Geschäftsbedingungen und Prozesse für ein Übergangssystem (Anhang [z])

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	1
1. Begriffsbestimmungen & Auslegung.....	3
1.1 "Vertrag".....	3
1.2 "CEGH".....	3
1.3 "Allgemeine CEGH-Geschäftsbedingungen".....	3
1.4 "Geschäftsbedingungen".....	3
1.5 "Übergangszeitraum".....	3
1.6 "Übergangsdienstleistungen".....	3
1.7 "Übergangssystem".....	3
1.8 "VHP".....	3
2. Grund für das Übergangssystem.....	5
3. BETRIEB DES ÜBERGANGSSYSTEMS.....	6
3.1 Anmeldeverfahren und Erfordernisse.....	6
3.2 Betriebsabläufe.....	6
3.3 Verhältnis zwischen dem gegenständlichen Übergangssystem und dem Entry-/Exit System.....	6
3.4 Operative Voraussetzungen.....	7
3.5 Nicht mehr verfügbare Dienstleistungen (Wheeling Services, No-notice storage Nominierungen, sowie Back-up/Back-Down Services).....	7
3.6 Überwachung der Stundenhöchstrate.....	7
3.7 CEGH als Central Matching Agent für das Übergangssystem.....	7
3.8 CEGH Übergangsdienstleistungen.....	7
3.9 CEGH Handelspunkte innerhalb des Übergangssystems.....	8
4. Gebührenverzeichnis.....	9
4.1 Fixe Gebühren.....	9
4.2 Variable Gebühren.....	9
5. Verzichts- und Freistellungserklärung.....	10
6. Vertragliche Laufzeit / Vertragsänderungen / Kündigung.....	11
6.1 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages.....	11
6.2 Änderung der Geschäftsbedingungen betreffend die Übergangsdienstleistungen.....	11
6.3 Kündigung.....	11
7. Anwendung der CEGH-Geschäftsbedingungen.....	12
8. Sonstige Vereinbarungen.....	13
8.1 Ausschluss des Rechtsverzichts.....	13
8.2 Teilnichtigkeit.....	13
8.3 Vertragsausfertigungen.....	13

CEGH-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND PROZESSE FÜR EIN ÜBERGANGSSYSTEM

ANMELDEFORMULAR FÜR ÜBERGANGSDIENSTLEISTUNGEN

Kunde:

Datum / Unterschrift:

und

Central European Gas Hub AG,
Floridsdorfer Hauptstraße 1
A-1210 Vienna

Datum / Unterschrift:

(der Kunde und CEGH werden nachstehend gemeinsam “die Parteien” und einzeln jeweils “die Partei” genannt“)

1. Begriffsbestimmungen & Auslegung

Für die Zwecke des gegenständlichen Vertrages haben die nachstehenden Begriffe jeweils die ihnen unter Punkt 1 zugeschriebene Bedeutung, nämlich:

1.1 "Vertrag"

ist der zwischen CEGH und dem jeweiligen Kunden abgeschlossene Vertrag über die Erbringung von Übergangsdienstleistungen, welcher den nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

1.2 "CEGH"

steht für "Central European Gas Hub AG", den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes (VHP) für das Marktgebiet Ost mit Geschäftsadresse floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, A-1210 Wien, Österreich.

1.3 "Allgemeine CEGH-Geschäftsbedingungen"

bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Central European Gas Hub AG für Hub-Dienstleistungen & Mitgliedschaft, die die gegenständlichen Geschäftsbedingungen und Prozesse für ein Übergangssystem als Anhang mitumfassen.

1.4 "Geschäftsbedingungen"

sind die gegenständlichen Geschäftsbedingungen für ein Übergangssystem in deren jeweils letztgültiger Fassung.

1.5 "Übergangszeitraum"

ist der Zeitraum von 01.01.2013 (06:00 Uhr MEZ) bis 01.10.2013 (06:00 Uhr MEZ) zu verstehen, während dem das gegenständliche Übergangssystem betrieben wird.

1.6 "Übergangsdienstleistungen"

sind jeweils jene Dienstleistungen, welche von CEGH – bezogen auf das Übergangssystem – erbracht werden.

1.7 "Übergangssystem"

ist jeweils das im Rahmen der gegenständlichen Geschäftsbedingungen betriebene System zur Erbringung der Übergangsdienstleistungen zur Übertragung von Gashandelsaktivitäten auf den VHP.

1.8 "VHP"

Unter „VHP“ ist der Virtuelle Handelspunkt für das Marktgebiet Ost zu verstehen.

Der gegenständliche Vertrag unterliegt – sofern ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist – den nachstehenden Auslegungsgrundsätzen:

- Die Begriffe in den gegenständlichen Geschäftsbedingungen haben jene Bedeutung, die ihnen gemäß den Allgemeinen CEGH-Geschäftsbedingungen zugewiesen sind, sofern hierin nichts anderes angeführt ist oder sich aus dem Kontext anderes ergibt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der gegenständlichen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen CEGH-Geschäftsbedingungen, gelten vorrangig der gegenständliche Vertrag und die gegenständlichen Geschäftsbedingungen.

- Bezugnahmen auf einen „Vertragspunkt“ oder „Anhang“, bzw. Wörter wie „hierin“ oder Begriffe mit ähnlicher Bedeutung, verstehen sich stets als Bezugnahmen auf Vertragspunkte bzw. Anhänge der gegenständlichen Geschäftsbedingungen. Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der gegenständlichen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen eines Anhangs gelten vorrangig stets die Bestimmungen des betreffenden Anhangs.
- Die Einzahlform schließt automatisch auch die Mehrzahlform (und umgekehrt) mit ein.
- Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schließen automatisch auch das jeweils andere Geschlecht mit ein.
- Überschriftenzeilen über Vertragspunkten oder Anhängen werden bloß zur einfacheren Bezugnahme eingefügt und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der gegenständlichen Bestimmungen.
- Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Marktregeln, Beschlüsse, Entscheidungen, Vereinbarungen oder Urkunden beziehen sich gleichermaßen auch auf deren jeweils abgeänderte, modifizierte oder ersetzte Fassung.

2. Grund für das Übergangssystem

- a) Das Gaswirtschaftsgesetz 2011 bestimmt, dass kommerzielle Hub-Dienstleistungen und Gashandelsgeschäfte aufgrund zum 01. Jänner 2013 bestehender Verträge auf den VHP als Erfüllungsort zu übertragen sind. Dies hat unter anderem auch eine Umstellung vertraglich vereinbarter Erfüllungsort von bestehenden CEGH Handelspunkte auf den VHP zur Folge.
- b) Da der Übertragungsprozess für Handelsverträge ausreichende Zeit nach Veröffentlichung der Entry-/Exit Tarife erfordert, haben die Marktteilnehmer und die Regulierungsbehörde um die Einführung einer Übergangslösung ersucht (Stellungnahme der Energie-Control Austria gemäß § 68 (6) GWG 2011 vom 14. Juni 2012), in deren Rahmen im Interesse einer reibungslosen Übertragung von Gashandelsaktivitäten auf den VHP CEGH zusammen mit dem Marktgebietsmanager und den Fernleitungsnetzbetreibern Handelsnominierungen und physische Lieferungen an bestimmten, bereits bestehende CEGH Handelspunkten über eine befristete Zeitdauer weiter verarbeiten wird.
- c) CEGH wird für seine Kunden Übergangsdienstleistungen im Rahmen eines solchen Übergangssystems gemäß den gegenständlichen Geschäftsbedingungen erbringen. Das Übergangssystem wird von 1.1.2013 (06:00 Uhr MEZ) bis 1.10.2013 (06:00 Uhr MEZ) in Betrieb sein. Ab dem 1.10.2013 (06:00 Uhr MEZ) wird CEGH keine weiteren Dienstleistungen mehr im Rahmen dieses Übergangssystems erbringen.
- d) Mindestanforderung für die Implementierung des Übergangssystems durch CEGH ist, dass sämtliche durch die Implementierung und den Betrieb des Übergangssystems anfallenden Kosten gedeckt sind.
 - CEGH geht davon aus, dass seine Kosten gedeckt sind, sofern sich mindestens 20 Kunden anmelden und die damit verbundene fixe Anmeldegebühr bis zum 31.8.2012 bezahlen. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Übergangssystems betragen EUR 500.000.
 - Sollten sich mehr als 20 Kunden anmelden und die Anmeldegebühr bezahlen, so wird CEGH den Kunden jeweils anteilig den zuviel bezahlten Betrag (Betrag über EUR 500.000) zurückerstatten.
 - Sollte die Anzahl der Kunden, welche sich verbindlich angemeldet haben und die diesbezügliche Zahlung getätigt haben bis zum 31.8.2012 kleiner als 20 sein, wird CEGH das Übergangssystem dennoch implementieren, wenn mit den bereits registrierten Kunden eine Vereinbarung darüber erreicht wird, dass diese pro rata zusätzliche Zahlungen leisten um alle diesbezüglichen Kosten des CEGH zu decken.
 - CEGH wird die bereits registrierten Kunden über die benötigten zusätzlichen pro rata Zahlungen am 3.9.2012 informieren. Die zusätzlichen pro rata Zahlungen der registrierten Kunden müssen bis spätestens 7.9.2012 Geschäftsschluss an CEGH geleistet werden.
 - Entscheiden registrierte Kunden zwischen 3.9.2012 und 7.9.2012, nicht am Übergangssystem teilzunehmen und die pro rata Zahlung nicht zu leisten, wird CEGH alle anderen registrierten Kunden über die Erhöhung ihrer pro rata Zahlungen informieren. Alle Zahlungen müssen spätestens bis 7.9.2012 bei Geschäftsschluss, bei CEGH einlangen.
- e) Kommt es nicht zur Implementierung des Übergangssystems, weil die vollständige Kostendeckung bis 7.9.2012 nicht erreicht wurde, werden sämtliche bereits bezahlte Anmeldegebühren an die jeweiligen Kunden zurückerstattet.
- f) Entgelte für Entry-Kapazitäten in das österreichische Marktgebiet werden durch die Transportnetzbetreiber gemäß der geltenden Tarifordnung für Entry-/Exit Kapazitäten festgesetzt.

3. BETRIEB DES ÜBERGANGSSYSTEMS

3.1 Anmeldeverfahren und Erfordernisse

Die Einführung des gegenständlichen Übergangssystems unterliegt der unter Punkt 2(d) des gegenständlichen Vertrags angeführten Bedingung.

Um am Übergangssystem teilnehmen zu können, muss die Anmeldung und Zahlung des Kunden bis spätestens 14.12.2012 (Geschäftsschluss) bei CEGH einlangen. Darüber hinaus setzt eine Teilnahme am Übergangssystem voraus, dass der Kunde einen Mitgliedschaftsvertrag mit CEGH abgeschlossen hat, welcher den Allgemeinen CEGH-Geschäftsbedingungen unterliegt.

Folgende Informationen müssen an CEGH übermittelt werden, um zur Teilnahme für die Übergangsdienstleistungen berechtigt zu sein:

- Name des Kunden
- Name der Gegenparteien
- CEGH-Kennung der Gegenparteien
- Stundenhöchstrate in Kilowattstunden (kWh)
- Laufzeit des angemeldeten bilateralen Vertrages (d.h. Laufzeit innerhalb des Übergangszeitraums) oder saldierte Positionen zwischen Gegenparteien

Jeder Kunde anerkennt und bestätigt, dass die Nutzung des gegenständlichen Übergangssystems von CEGH als außerordentliche Maßnahme für die Marktteilnehmer eingerichtet wird, um Unterbrechungen und Störungen des ordnungsgemäßen Marktbetriebs ab 1.1.2013 (06:00 MEZ) hintanzuhalten.

Alle Vertragsparteien bilateraler Gashandelsverträge müssen sich für das Übergangssystem fristgerecht durch Abschluss eines Vertrags mit CEGH anmelden, damit auf die im Rahmen solcher Verträge getätigten Nominierungen/Lieferungen die Übergangsdienstleistungen Anwendung finden können.

Jeder Kunde anerkennt und bestätigt, dass lediglich jene Verträge, welche vor dem 14.12.2012 abgeschlossen wurden, den gegenständlichen Übergangsdienstleistungen unterliegen können.

3.2 Betriebsabläufe

Die Betriebsabläufe, welche von CEGH in Bezug auf die gegenständlichen Übergangs- und sonstigen Hub-Dienstleistungen während des Übergangszeitraums erbracht werden, werden mit den CEGH Betriebsabläufen (wie in Anhang B definiert) so weit wie möglich übereinstimmen.

3.3 Verhältnis zwischen dem gegenständlichen Übergangssystem und dem Entry-/Exit System

Zur Erfüllung von registrierten bilateralen Gashandelsverträgen im Übergangssystem können Energiemengen am VHP gekauft/erworben oder verkauft/geliefert werden und durch Fernleitungsnetzbetreiber über Entry/Exit Nominierungen vom/zum verfügbaren CEGH Handlungspunkt (wie in Vertragspunkt 3.9 definiert) transferiert werden.

Jene bilateralen Verträge, welche für das gegenständliche Übergangssystem fristgerecht angemeldet werden, können von den Kunden jederzeit auf Basis der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (basierend auf dem Gaswirtschaftsgesetz 2011) auf den VHP übertragen bzw. am VHP erfüllt werden, unter der Bedingung, dass die Entry-/Exit Kapazität entsprechend verfügbar ist und der geltende Entry-/Exit Tarif ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Es besteht somit keine Verpflichtung, die angemeldeten bilateralen Verträge bis zum Ende des Übergangszeitraums im Rahmen des Übergangssystems erfüllen zu müssen. Die Übertragung von Verträgen, die für die gegenständlichen Übergangsdienstleistungen angemeldet worden sind, auf den VHP bzw. deren Erfüllung am VHP ist zulässig, bedarf jedoch des gegenseitigen Einvernehmens der Parteien.

Die Kunden werden von CEGH bestärkt, ihre Gashandelsaktivitäten – soweit möglich – so rasch wie möglich auf den VHP zu übertragen und die Inanspruchnahme der Übergangsdienstleistungen auf das notwendige Ausmaß zu beschränken.

3.4 Operative Voraussetzungen

Die Kunden anerkennen und erklären sich damit einverstanden, dass die bilateralen Verträge physisch nur dann erfüllt werden können, wenn

- alle betroffenen Parteien das betreffende bilaterale Vertragsverhältnis für den gegenständlichen Übergangszeitraum (im Sinne von Punkt 3.1.) angemeldet haben;
- die von beiden Parteien gemeldeten Vertragsdetails miteinander übereinstimmen;
- die physische übereinstimmende Kette alle erforderlichen Entry-/Exit Nominierungen von den bzw. zu den verfügbaren CEGH Handelspunkten mitumfasst, um die physische Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten;
- alle betroffenen Parteien den gegenständlichen Geschäftsbedingungen durch Unterzeichnung des vorliegenden Anhangs z zugestimmt und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben.

Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann CEGH die gegenständlichen Übergangsdienstleistungen nicht erbringen und folglich die betreffenden Nominierungen nicht durchführen.

3.5 Nicht mehr verfügbare Dienstleistungen (Wheeling Services, No-notice storage Nominierungen, sowie Back-up/ Back-Down Services)

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass Wheeling-Services (mit Ausnahme der Wheeling-Services zwischen den verfügbaren CEGH Handelspunkten in Baumgarten, wie nachstehend angeführt) sowie No-notice storage Nominierungen und Back-Up/Back-Down-Services im Rahmen des gegenständlichen Übergangssystems nicht mehr zur Verfügung stehen.

3.6 Überwachung der Stundenhöchststrafe

CEGH wird sich nach besten Kräften bemühen, eine Überwachung der Stundenhöchststrafe für das gegenständliche Übergangssystem einzurichten. Jene Nominierungen, welche die vorgeschriebene Stundenhöchststrafe für Gegenparteien übersteigen (im Vergleich zur jeweils angemeldeten Stundenrate) sind auf die jeweils angemeldete Stundenrate zu einzukürzen. Die Überwachung der Stundenhöchststrafe soll jede einzelne bilaterale Vertragsbeziehung umfassen.

3.7 CEGH als Central Matching Agent für das Übergangssystem

Die Kunden anerkennen und bestätigen, dass CEGH die gegenständlichen Übergangsdienstleistungen nur dann erbringen kann, wenn CEGH von den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern als Central Matching Agent für die betreffenden CEGH Handelspunkte eingesetzt wird bzw. eingesetzt bleibt. Sollte CEGH – aus welchen Gründen immer – die Dienstleistungen als Central Matching Agent für einen oder mehrere CEGH Handelspunkte nicht bzw. nicht mehr länger erfüllen können, ist die Erbringung der Übergangsdienstleistungen in Bezug auf den (die) betreffenden CEGH Handelspunkte nicht mehr möglich.

CEGH wird sich nach besten Kräften zu bemühen, Exitnominierungen von den vorgelagerten Transportnetzbetreibern zu erhalten sowie Entrynominierten an die nachgelagerten Transportnetzbetreiber zu übermitteln und für die jeweiligen handelnden Vertragspartner Title-Tracking-Services sowie Central Matching Dienstleistungen zu erbringen. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann CEGH die betreffenden Handelsnominierungen an den verfügbaren CEGH Handelspunkten entgegennehmen und umsetzen.

3.8 CEGH Übergangsdienstleistungen

CEGH wird seinen Kunden die Möglichkeit zum Transfer von Energiemengen, entsprechend den registrierten bilateralen Verträgen/Vertragsverhältnissen, anbieten („Titeltransfer“). Eine solche Titeltransferdienstleistung wird nur gegenüber anderen angemeldeten CEGH-Kunden an verfügbaren CEGH Handelspunkten mittels Kauf- bzw. Verkaufsnominierungen im Rahmen des CEGH-Multitradingssystem angeboten.

Die gegenständlichen Übergangsdienstleistungen von CEGH umfassen:

- Entgegennahme von Nominierungen;
- Laufender Abgleich der Kauf- und Verkaufsnominierungen jedes einzelnen Kunden, einschließlich Überwachung der Stundenhöchstrate;
- Laufender Abgleich der als Verkäufer bzw. Käufer getätigten Nominierungen mit den entsprechenden, von den jeweiligen Gegenparteien als Verkäufer oder Käufer getätigten Nominierungen („Partner to Partner matching“), einschließlich Überwachung der Stundenhöchstrate;
- Laufender Abgleich mit den angemeldeten Stundenhöchstrate im Hinblick auf die betreffenden Verträge und Parteien (ausnahmslos nur CEGH-Kunden);
- Laufender Abgleich sämtlicher TiteltransfERNominierungen mit den vorgelagerten und nachgelagerten Transport- und Speichersystemen (Gasflussabgleich);
- Bestätigung sämtlicher TiteltransfERNominierungen auf Basis des Matching-Verfahrens;
- Allokation sämtlicher TiteltransfERGeschäfte auf Basis der bestätigten Nominierungen sowie auf Grundlage der Zuteilungsregeln der vorgelagerten und nachgelagerten Transportnetzbetreiber. Die Zuteilung der Handelsmengen muss den zugeteilten Mengen der vor- und nachgelagerten Transportnetzbetreiber entsprechen;
- Erstellung von Online-Protokollen unter Angabe der Energiewerte (Standardprotokolle) sowie von Einzelprotokollen (die Protokolle werden kundenbezogen angeboten);
- Elektronische Archivierung sämtlicher Transaktionen für die Dauer von sieben Jahren;
- Zugriff auf den CEGH-Web Access;
- Abwicklung der angemeldeten TiteltransfERGeschäfte zwischen den jeweiligen CEGH-Kunden mit einer Vorlaufzeit von zwei (2) Stunden innerhalb der Stundenhöchstrate.

3.9 CEGH Handelspunkte innerhalb des Übergangssystems

Die nachstehenden CEGH Handelspunkte stehen im Rahmen des gegenständlichen Übergangssystems zur Verfügung:

Baumgarten:

- TAG Netzkopplungspunkt (TAG ICP)
- WAG Netzkopplungspunkt (WAG ICP)
- GCA Netzkopplungspunkt (GCA ICP, vormals OMV ICP)
- Für angemeldete ITAB-Händler ist die „Integrated Trading Area Baumgarten“, zugänglich. Hierfür ist allerdings eine Mitgliedschaft gemäß Anhang F verpflichtend.

Oberkappel:

- OKAP WAG/MEGAL

Überackern:

- UACK ABG
- UACK SUDAL

Mosonmagyaróvár:

- MOSO

Murfeld:

- MURF

CEGH behält sich das Recht vor, die Liste der CEGH Handelspunkte anzupassen, wenn eine solche Anpassung aus technischen oder betriebsbedingten Gründen unabdingbar ist. CEGH wird die Kunden über Informationen oder Vorfälle die sich auf Anpassungen beziehen ehest möglich in Kenntnis setzen. CEGH wird sich im Rahmend es Zumutbaren darum bemühen, dass die Liste der CEGH Handelspunkte und Titeltransferpunkte für die Laufzeit des Übergangssystems unverändert belassen wird.

4. Gebührenverzeichnis

4.1 Fixe Gebühren

- a) Anmeldung bis 14.12.2012 (setzt die Mindestteilnahme und Einhaltung der Zeiterfordernisse gemäß Punkt 2.d voraus):

Die Gebühr für die Anmeldung beträgt 25.000 (fünfundzwanzigtausend) Euro pro Kunden, zahlbar bis 31.8.2012 oder nach Maßgabe der Inrechnungstellung durch CEGH an jene Kunden, die sich erst nach diesem Zeitpunkt für das Übergangssystem anmelden.

Kommt es nicht zur Implementierung des Übergangssystems, weil die vollständige Kostendeckung bis 7.9.2012 nicht erreicht wurde, werden sämtliche bereits bezahlte Anmeldegebühren an die jeweiligen Kunden zurückgezahlt.

4.2 Variable Gebühren

125% der anwendbaren Title Transfer Gebühren gemäß Anhang C.

5. Verzichts- und Freistellungserklärung

Die Kunden verzichten hiermit auf etwaige Ansprüche gegen CEGH, gleichgültig ob auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage, aus oder im Zusammenhang mit der Implementierung des Übergangssystems und/oder des Umstandes, dass Gashandelsverträge (i) an CEGH Handelspunkte(n) anstatt auf dem VHP transferiert / erfüllt werden oder (ii) auf dem (den) VHP anstatt auf CEGH Handelspunkten transferiert / erfüllt werden. Ausgenommen sind Ansprüche, welche auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von CEGH beim technischen Betrieb oder der Abwicklung des Übergangssystems basieren.

Jeder Kunde ist auf erstes Anfordern verpflichtet, CEGH sowie deren Vertreter und Mitarbeiter hinsichtlich jeder Ansprüche schad- und klaglos zu halten, welche gegen diese durch Dritte (einschließlich durch Parteien im Rahmen eines bilateralen oder multilateralen Handelsvertrags, für den die Übergangsdienstleistungen zu erbringen sind) aus oder im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übergangssystems bzw. der Übergangsdienstleistungen allenfalls erhoben werden. Ausgenommen hiervon ist die Geltendmachung derartiger Ansprüche wegen Betrugs oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von CEGH.

Insbesondere sind die Parteien von ihrer Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entbunden und haften nicht für direkte, indirekte oder Folgeschäden einschließlich Gewinnentgang, sofern derartige Schäden dadurch bedingt sind, dass der Geschäftsbetrieb aufgrund Höherer Gewalt (wie in den Allgemeinen CEGH-Geschäftsbedingungen definiert) – oder aufgrund sonstiger Ereignisse, welche sich ihrer Kontrolle entziehen (einschließlich – ohne Einschränkung – technischer, rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen bzw. einer allfälligen Nicht- oder Schlechterfüllung der Fernleitungsnetzbetreibers oder des Marktgebietsmanagers oder sonstiger Dienstleister, welche die für den Betrieb des gegenständlichen Übergangssystems benötigten Dienstleistungen zu erbringen haben) unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

Im Rahmen des gegenständlichen Vertrags übernehmen die Parteien keinerlei Haftung gegenüber Dritten. Die Haftung der Parteien dieses Vertrages ist in jedem Fall betragsmäßig auf jene Gebühren beschränkt, die gemäß diesem Anhang vom jeweiligen Kunden bezahlt worden sind.

Die Verzichts- und Freistellungserklärung nach diesem Punkt ist auf das gesetzlich zulässige Ausmaß beschränkt.

6. Vertragliche Laufzeit / Vertragsänderungen / Kündigung

6.1 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und bleibt entweder bis 01.10.2013 (06:00 Uhr MEZ) oder jeweils solange in Kraft, bis er gemäß den vertragsgegenständlichen Bestimmungen gekündigt wird. CEGH wird Mengenprotokolle und Auskünfte (sofern angemessen und zumutbar) im Zusammenhang mit dem Übergangssystem noch bis 31.12.2013 zur Verfügung stellen.

6.2 Änderung der Geschäftsbedingungen betreffend die Übergangsdienstleistungen

Diese Geschäftsbedingungen wurden in enger Abstimmung mit den Marktteilnehmern entwickelt und durch die Regulierungsbehörde genehmigt. CEGH ist – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Regulierungsbehörde – berechtigt, die gegenständlichen Geschäftsbedingungen abzuändern. Jedwede Änderung der gegenständlichen Geschäftsbedingungen ist dem Kunden rechtzeitig vor dem Tag, an dem die Änderung wirksam wird, entsprechend zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines schriftlichen Einspruchs des Kunden gegen eine solche Änderung hat CEGH das Recht, den gegenständlichen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern die Einhaltung einer Kündigungsfrist (wie unter Punkt 6.3 geregelt) CEGH, als Sorgfältigem und Vernünftigem Betreiber nicht zumutbar ist. Für den Fall einer vorzeitigen Kündigung durch CEGH hat der Kunde Anspruch auf aliquote Rückerstattung der Anmeldegebühr (pro Monat ist jeweils ein Neuntel rückerstattbar).

6.3 Kündigung

Der gegenständliche Vertrag endet automatisch mit der Beendigung der CEGH Mitgliedschaft des Kunden.

CEGH behält sich das Recht vor, die gegenständlichen Übergangsdienstleistungen mit sofortiger Wirkung abzuändern, auszusetzen oder zu beenden, sollte dies aufgrund anwendbarer Rechtsnormen, Anordnungen einer Aufsichtsbehörde oder wegen technischer oder betriebsbedingter Erfordernisse notwendig sein. CEGH ist zur Beendigung der gegenständlichen Übergangsdienstleistungen berechtigt, wenn CEGH den Status als Central Matching Agent verlieren sollte.

Ungeachtet einer allfälligen Kündigung durch eine der Parteien bedarf die Übertragung von Verträgen auf den Virtuellen Handlungspunkt bzw. deren Erfüllung am Virtuellen Handlungspunkt – sobald ein oder mehrere Verträge für die gegenständlichen Übergangsdienstleistungen angemeldet worden sind – jedenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller beteiligter Vertragsparteien.

7. Anwendung der CEGH-Geschäftsbedingungen

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen, werden die Bestimmungen der Allgemeinen CEGH-Geschäftsbedingungen durch den gegenständlichen Vertrag nicht berührt und finden weiterhin Anwendung. Auf die gegenständlichen Übergangsdienstleistungen sowie auf die Parteien und deren Pflichten im Rahmen des gegenständlichen Vertrags finden insbesondere die nachstehend angeführten Bestimmungen der Allgemeinen CEGH-Geschäftsbedingungen genauso Anwendung, wie wenn sie im Text dieses Vertrags selbst ausdrücklich angeführt wären – dies jedoch mit der Maßgabe, dass (i) jene Bestimmungen, welche sich auf Hub-Dienstleistungen bzw. auf den Handel am VHP beziehen so auszulegen sind, als ob sie sich auch auf die Übergangsdienstleistungen und die für diese verfügbaren CEGH Handelspunkte (wie hierin angeführt) beziehen, sowie dass (ii) im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der gegenständlichen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen CEGH-Geschäftsbedingungen im Hinblick auf Übergangsdienstleistungen vorrangig die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten:

- Artikel 4.4 Ausschluss von der Handelstätigkeit mit sofortiger Wirkung
- Artikel 4.5 Kündigung mit sofortiger Wirkung
- Artikel 6 Zollabwicklung
- Artikel 7,8 Höhere Gewalt
- Artikel 9 Mitteilungen
- Artikel 10 Abtretung
- Artikel 11 Geheimhaltung
- Artikel 12 Haftung
- Artikel 13 Streitbeilegung und Anwendbares Recht
- Artikel 14.1 Zurückbehaltung / Aufrechnung
- Artikel 14.4 Geänderte Verhältnisse

8. Sonstige Vereinbarungen

8.1 Ausschluss des Rechtsverzichts

Für den Fall, dass eine der Parteien ein Recht oder Rechtsmittel im Rahmen des gegenständlichen Vertrags nicht oder erst verspätet wahrnehmen sollte, gilt dies keinesfalls als Rechtsverzicht auf ein derartiges Recht oder Rechtsmittel. Sollte irgendein Recht oder Rechtsmittel lediglich einmal oder bloß teilweise ausgeübt werden, so wird hierdurch weder die nochmalige bzw. weiterführende Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels, noch die Wahrnehmung irgendeines anderen Rechts oder Rechtsmittels verhindert. Die hierin aufgeführten Rechte und Rechtsmittel sind nicht abschließend geregelt und gelten neben (und keinesfalls unter Ausschluss) der gesetzlich vorgesehenen Rechte und Rechtsmittel.

8.2 Teilnichtigkeit

Sollte irgendeine Bestimmung des gegenständlichen Vertrags zu irgendeinem Zeitpunkt in welcher Hinsicht auch immer rechtsunwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein bzw. werden, bleibt die Rechtswirksamkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon unberührt. Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung vereinbaren die Parteien, dass die betreffende Bestimmung als jeweils in dem Maße abgeändert weitergelten soll, als dies im betreffenden Fall notwendig ist, damit die jeweilige Bestimmung unter Berücksichtigung der Absicht der Parteien und des wirtschaftlichen Zwecks dieses Vertrages als rechtsgültig und durchsetzbar gilt.

8.3 Vertragsausfertigungen

Der gegenständliche Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet, wobei jede Partei jeweils eine Ausfertigung erhält.